

Geltungsbereich

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im

Bistum Görlitz

Hausordnung des Hortes des Katholischen Kinderhauses "St. Elisabeth"

Name der Einrichtung:

Hort des Katholischen Kinderhauses "St. Elisabeth"

Anschrift des Hortes:

Robert- Schumann- Straße 11

02977 Hoyerswerda 03571 / 406277

<u>Hort-St.Elisabeth-Hoyerswerda@web.de</u> www.kinderhaus-sankt-elisabeth.de

WWW.Kinaomaao k

Anschrift des Trägers:

Pfarrgemeinde "Heilige Familie" Karl-Liebknecht- Straße 17

02977 Hoyerswerda 03571 / 406294

HI.FamilieHY@web.de

www.heilige-familie-hoyerswerda.de

Gliederung:

- 1. Öffnungs- und Schließzeiten
- 2. Aufnahme
- 3. Schutzkonzept
- 4. Bekleidung und Sonstiges
- 5. Elternbeirat
- 6. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht
- 7. Organisation
- 8. Datenschutz
- 9. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder
- 10. Betreuungszeit / Kündigung
- 11. Ordnung und Sauberkeit
- 12. Sicherheit / Türschließung
- 13. Unfall
- 14. Medikamente
- 15. Wertsachen / Haftung
- 16. Veränderungen

Freigabe /	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Tolo Par I	Kerstin Hentschel, Anke Schulz, Pfarrer Gregor	0	30.06.2020	1 von 6



Geltungsbereich

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im

Bistum Görlitz

1. Öffnungs- und Schließzeiten

- Unsere Einrichtung ist Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Betreuung der Kinder im Frühhort, gewährleisten wir von 6:00 Uhr bis Schulbeginn im Kinderhaus "St. Elisabeth", Beethovenstraße 18, Hoyerswerda.
- Schließzeiten:
 - o in den Sommerferien 2 Wochen
 - o zwischen Weihnachten und Neujahr
 - o Brückentag nach Himmelfahrt
 - o Es gibt 2 pädagogische Tage im Jahr.
 - → Diese Termine werden rechtzeitig in einem Elternbrief, bzw. auf der Homepage bekannt gegeben)

2. Aufnahme

- Als Voraussetzung zur Betreuung der Kinder müssen alle erforderlichen Formulare zu Schuljahresbeginn vollständig vorliegen.
- Die Kinder der 1. Klassen werden in den ersten Wochen aus der Schule abgeholt, danach erfolgt individuell ein selbständiges Zurücklegen des Weges von der Schule in den Hort. Dafür gibt es eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Eltern.

3. Schutzkonzept

- Um das Wohl unserer Kinder zu gewährleisten, arbeiten alle unsere Mitarbeiter nach dem Institutionellen Schutzkonzept. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen richtigen Verhaltens, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden.
- Wir schützen die Kinder vor:
 - o verbaler Gewalt
 - körperlicher Gewalt
 - o seelischer Gewalt
 - o sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung
 - o Machtmissbrauch
 - Ausnutzung von Abhängigkeiten

4. Bekleidung und Sonstiges

• Die Kinder sollen zweckmäßig, sowie der Witterung und Raumtemperatur angemessen gekleidet, in den Hort kommen.

	Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
(Kerstin Hentschel, Anke Schulz, Pfarrer Gregor	0	30.06.2020	2 von 6



Geltungsbereich

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im

Bistum Görlitz

• Damit sich Ihr Kind bei uns wohlfühlen kann, benötigen wir einige Dinge für einen reibungslosen Tagesablauf:

- o Gartensachen, trittsichere Hausschuhe oder Sandalen
- Vesper
- o Zellstofftaschentücher
- witterungsangepasste Kleidung
 - →Unsere Kinder haben das Recht sich dreckig zu machen.

5. Elternbeirat

 Im Hort gibt es einen gewählten Elternbeirat. Er nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats sind durch die Grundsätze des Sächs.KitaG geregelt.

6. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht

- Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Hortes und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder die Abholberechtigten bzw. mit dem selbstständigen Nachhause gehen.
- Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer Ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Vollmachten können jederzeit schriftlich geändert werden.
- Telefonische Absprachen werden aus rechtlichen Gründen nicht akzeptiert.
- Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder nach der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- Bitte achten Sie darauf, die vereinbarte Betreuungszeit für Ihr Kind einzuhalten.
 Bei Überziehung der Öffnungszeit: je angefangene halbe Stunde 20,00 €
- Gespräche sind auf ein Notwendiges zu reduzieren, da die/der Erzieher/in für weitere Kinder die Aufsichtspflicht hat. Für ausführliche Elterngespräche können jederzeit Termine vereinbart werden.

7. Organisation

- Der Tag beginnt mit der persönlichen Begrüßung und endet mit einer persönlichen Verabschiedung durch das Kind bei dem/der jeweiligen Erzieher/in.
- Kinder, die alleine den Nachhauseweg antreten, benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Telefonische Absprachen sind aus rechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet, sich über die Aushänge im Hort zu informieren.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
7.7.	Kerstin Hentschel, Anke Schulz, Pfarrer Gregor	0	30.06.2020	3 von 6



Geltungsbereich

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im

Bistum Görlitz

- Da wir vor der Einrichtung nur eine begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung haben, werden die Eltern gebeten, auch entfernte Parkmöglichkeiten zu nutzen. Bitte beachten Sie die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Hunde sind im Hortgelände und im Hortgebäude nicht erlaubt.

8. Datenschutz

- Beim entstehenden Vertragsverhältnis werden von Ihnen und Ihrem Kind personenbezogene Daten gespeichert, diese gilt es nach den Richtlinien der DSGVO (vom 25. Mai 2018) zu schützen.
- In persönlicher Absprache werden Ihre privaten Telefonnummern und die der Arbeitsstellen in den Unterlagen notiert, damit Sie zu jeder Zeit erreichbar sind.
- Fotografieren ist den Eltern und Kindern generell nicht gestattet.
- Fotos werden nur vom pädagogischen Personal zur Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der Kinder gemacht. Andere Personen werden ausdrücklich durch den Träger oder die Leitung des Hauses beauftragt, z.B. bei besonderen Anlässen.

9. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

- Fehlzeiten der Kinder sind am betreffenden Tag dem Hort zu melden.
- Bei auftretenden Veränderungen im Allgemeinzustand und Verhalten des Kindes entscheidet die/der Leiter/in oder Erzieher/in, ob das Kind an diesem Tag in der Einrichtung bleiben kann oder die Eltern informiert werden.
- Bei kleineren Verletzungen wird eine Unfallmeldung ausgefüllt bzw. wird die Verletzung im Unfallbuch dokumentiert.
- In unklaren und lebensbedrohlichen Situationen wird sofort der Notdienst verständigt und anschließend werden die Eltern informiert.
- Bei allen auftretenden Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, müssen die Kinder einem Arzt vorgestellt werden. Eine Wiederaufnahme kann nur mit einem Attest des Arztes erfolgen. Das gilt auch für unklare Durchfälle, Erbrechen und Läuse. Alle ansteckenden Krankheiten sind in der Einrichtung meldepflichtig!
- Mit dem Betreuungsvertrag für das Kind wird den Erziehungsberechtigten das Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 Seite 2) ausgehändigt.

10. Betreuungszeit /Kündigung

 Änderungen der Betreuungszeit für den Folgemonat müssen bis zum 15. des laufenden Monats angezeigt werden. Festgelegte Betreuungszeiten sind immer für den gesamten Monat gültig. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der/dem Leiter/in möglich, z.B. bei Trainingsmaßnahmen durch das Arbeitsamt oder bei unvorhersehbarer Arbeitsaufnahme.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T L	Kerstin Hentschel, Anke Schulz, Pfarrer Gregor	0	30.06.2020	4 von 6



Geltungsbereich

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im

Bistum Görlitz

 Der Betreuungsvertrag kann beiderseitig ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Weitere Kündigungsgrundsätze können im Betreuungsvertrag nachgelesen werden.

11. Ordnung und Sauberkeit

- Wir möchten Sie bitten, auf die Kinder im Garderobenbereich zu warten. Das Betreten der Spielzimmer, nur im Bedarfsfall, bitte ohne Straßenschuhe.
- In der Garderobe ist darauf zu achten, dass die Bekleidung des Kindes im dafür vorgesehenen Bereich untergebracht ist.
- Die Kinder und Eltern sind gemeinsam für Ihre Garderoben- und Ranzenfächer verantwortlich.
- Im Hort, vor der Einrichtung (20Meter) und auf dem Außengelände ist das Rauchen gemäß Sächs. NSG (vom 01.02. 2008) verboten.

12. Sicherheit/Türschließung

 Bitte achten Sie darauf, dass die Haustür und das Gartentor nach Betreten und Verlassen der Einrichtung geschlossen sind.

13. Unfall

- Die Kinder sind über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.
- Bei den Kindern ist das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringe, Armbänder, Anstecker, Ohrringe, Uhren u.a.) eine Unfallgefahr und kann zu Verletzungen führen. Wir empfehlen Ihnen, möglichst auf Schmuck bei den Kindern zu verzichten.
- Bitte achten Sie bei der Oberbekleidung der Kinder darauf, dass Schnüre und Schlaufen an Anoraks, Jacken oder Kapuzen und Hosen nur so lang sind, wie maximal benötigt wird, auch Hosenträger sind unzulässig. Es sind schon manche Unfälle durch solche Schnüre entstanden (hängen bleiben, aufhängen an Spielgeräten).
- Die/Der Erzieher/in ist befugt, Schmuck und Schnüre während des Aufenthalts der Kinder zu entfernen.

14. Medikamente

- Medikamente dürfen von den Erziehern grundsätzlich nicht verabreicht werden. Ausnahmen regelt unser Standardformular zur Medikamentengabe und nur mit ärztlicher Anordnung.
- Die Medikamente, die im Falle der Vorsorge/ Soforthilfe bei chronischen Erkrankungen eingenommen werden sollen, sind dem/der Erzieher/in mit schriftlichen Bestätigung vom

	Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
7.	7.//	Kerstin Hentschel, Anke Schulz, Pfarrer Gregor	0	30.06.2020	5 von 6



Geltungsbereich

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im

Bistum Görlitz

Arzt persönlich zu übergeben und werden an einem für Kinder nicht zugänglichen Ort aufbewahrt.

15. Wertsachen/Haftung

- Für alle mitgebrachten Fahrräder, Kindersitze, Spielsachen, sowie Geräte der Unterhaltungselektronik wird durch unsere Einrichtung keine Haftung übernommen.
- Die Nutzung von Handys während der Betreuungszeit ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet.

16. Veränderungen

 Änderungen in der familiären Situation sowie Änderung der Anschrift, Arbeitsstelle oder bei Telefonnummern müssen der Leitung, oder der/dem Erzieher/in unverzüglich, schriftlich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Die Hausordnung ist verbindlich und fester Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie dient der Sicherheit aller im Haus. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages gilt die Hausordnung als angenommen.

Der Träger der Einrichtung und alle Angestellten haben das Hausrecht. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann der Träger ein aufklärendes Gespräch verlangen und eine eventuelle Verwarnung aussprechen. Nach zweimaliger Verwarnung erfolgt das Hausverbot. Bei Erteilung des Hausverbotes erfolgt die Vertragskündigung von Seiten des Trägers.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Kerstin Hentschel, Anke Schulz, Pfarrer Gregor	0	30.06.2020	6 von 6